



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6
39112 Magdeburg

**Behandlung von vertraulichen Personalangelegenheiten des
Verwaltungsausschusses der Landeshauptstadt Magdeburg im
Ratsinformationssystem**

Ihr Bericht vom 20. Juni 2023

In Ihrem Bericht vom 20. Juni 2023 baten Sie gerade auch im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Aspekte erneut um rechtliche Prüfung der Stadtratsanfrage zur Verfahrensweise bei der Behandlung von Personalangelegenheiten im Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg sowie ihrer Umsetzung im städtischen Ratsinformationssystem.

Neben datenschutzrechtlichen Erwägungen stützt sich meine Antwort insbesondere auf die beigefügte Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 7/2963 des Abgeordneten Rüdiger Erben (SPD) zum Thema „Teilnahmerecht an Sitzungen der Ausschüsse kommunaler Vertretungen nach § 43 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)“¹.

Unstrittig ist, dass alle Mitglieder der Vertretung – und somit auch diejenigen, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören – das Recht haben, an jeder Ausschusssitzung als Zuhörer teilzunehmen und dieses Recht auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung fortbesteht. Die einzige Ausnahme, die diesem Recht entgegensteht, ist ein mögliches Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA.

¹ Drucksache 7/5045 vom 11. Oktober 2019

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halle, 18. Sep. 2023

Ihr Zeichen: 30.2-OB-0303/23

Mein Zeichen:
206.1.3-10005-md-23

Bearbeitet von:
Herrn Ahrndt

michael.ahrndt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1156

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Ebenso unstrittig ist, dass anschließend die vollständige Niederschrift jeder Ausschusssitzung allen Mitgliedern der Vertretung zuzuleiten ist.

In der o. g. Landtagsdrucksache ist jedoch ausgeführt, dass für ausschussfremde Vertretungsmitglieder weder ein Anspruch auf (gesonderte) Benachrichtigung über die Ausschusssitzung noch ein Anspruch auf die Gestellung von Sitzungsunterlagen nach § 53 Abs. 4 KVG LSA besteht.

Somit hat die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen ihrer eigenen Organisationshoheit zu prüfen, ob ausschussfremde Mitglieder für die Ausübung ihres Mandates ebenfalls alle Sitzungsunterlagen übersendet bekommen müssen.

Soweit diese Prüfung insbesondere auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 4 Satz Nr. 2 DSAG LSA² in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 lit. e) VO (EU) 2016/679³ ergibt, dass diese Übersendung an ausschussfremde Mitglieder nicht erforderlich ist, wird dies kommunalaufsichtlich nicht zu widerlegen sein.

Rechtlich problematisch erscheint jedoch die bisher gängige Praxis, die Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils in der Tagesordnung der Ausschüsse nur mit einem Stichwort (z. B. Personalangelegenheit) zu benennen. So hat nach einschlägiger Kommentierung die Benennung der Tagesordnungspunkte zwar stichpunktartig, aber dennoch konkret zu erfolgen⁴ bzw. müssen sie im Einzelnen so genau bestimmt werden, dass die Mandatsträger (bereits anhand der Tagesordnung) erkennen können, worüber beschlossen werden soll.⁵ Auch vor dem Hintergrund der Funktion der Tagesordnung im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der jeweiligen Sitzung gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA erscheint die Benennung von Tagesordnungspunkten mit lediglich einem Wort problematisch. Ich bitte diesbezüglich um Beachtung.

Im Auftrag



Kräuter

Anlage: textbenannt

² Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG LSA in der aktuell gültigen Fassung

³ VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ Vgl. Reich in: Schmid u.a., KVSA, § 53 Rn. 15

⁵ Vgl. Miller in: Bücken-Thielmeyer u.a., KVG LSA, Nr. 3.2.5 zu § 53